Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/24

26. 11. 80

Sachgebiet 303

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

A. Problem

Der Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes (StHG) hat es unter Rücksichtnahme auf den geschichtlich gewachsenen Status des „freien", nicht beamteten Notars bei dessen persönlicher Haftung belassen, obwohl der Notar bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen Funktionen ausübt, die aus dem Aufgabenbereich des Staates abgeleitet sind. Dementsprechend muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß dem Bürger, der durch das Verhalten eines Notars geschädigt wird, ein zahlungsfähiger Ersatzpflichtiger zur Verfügung steht.

Außerdem sollen einige Probleme, die sich in Verfahren in Notarsachen gezeigt haben und deren Behebung dringlich ist, gelöst werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, gesetzlich die Versicherungen zu regeln, die bei Pflichtverletzungen eines Notars eintreten sollen. Neben die von dem Notar selbst abzuschließende Haftpflichtversicherung für von ihm fahrlässig herbeigeführte Schäden treten ergänzend von der Notarkammer für die Notare ihres Bezirks unterhaltene Versicherungen, durch die individuell nicht versicherbare Vertrauensschäden oder durch die individuelle Versicherung nicht mehr abgedeckte Schadensbeträge versichert werden sollen.

Er sieht ferner zur Behebung der erwähnten Schwierigkeiten für die Verfahren in Notarsachen Regelungen für die Verfolgungsverjährung und die Tilgung vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

   „§ 6a

   Die Bestellung muß versagt werden, wenn der Bewerber weder nachweist, daß eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorlegt."

2. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar."

3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

   „§ 19a

   (1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag muß den von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Maßgabe entsprechen, daß Versicherungsfall jede einzelne Pflichtverletzung ist, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte. Die Mindestversicherungssumme beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

   (2) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

   (3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Landesjustizverwaltung.

   (4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherungen nach Absatz 1 anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen."

4. § 39 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist."

5. In § 50 Abs. 1 wird nach der Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (§ 19a) unterhält."

6. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den in §§ 19a, 67 Abs. 2 Nr. 3 gestellten Anforderungen genügen müssen. Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können."

7. In § 67 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht unter die Versicherungsverträge nach § 19a fallen, weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind oder weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen; die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar muß mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle in-

nerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 19a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf."

8. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine zeitlich befristete oder dauernde Entfernung aus dem Amt oder eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch die Verhängung einer Disziplinarverfügung und durch jede sie bestätigende Entscheidung sowie durch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt."

9. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„§ 109

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; § 95a bleibt unberührt. Die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen."

10. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

(1) Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über einen Verweis oder eine Geldbuße sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Notar geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Notar ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein ehrengerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ermahnungen durch die Notarkammer und für Mißbilligungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

11. § 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die einheitliche Durchführung der Versicherung an Stelle der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 Nr. 3; die Mindestversicherungssumme nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder die nach § 19a Abs. 4 festgesetzte Mindestversicherungssumme dürfen nicht unterschritten werden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 bis 7 und 11, die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft treten, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1980

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1. *Zweck des Entwurfs*

   Ziel dieses Entwurfs ist es in erster Linie dafür zu sorgen, daß bei Pflichtverletzungen eines Notars, der Träger eines öffentlichen Amtes ist, der geschädigte Bürger nicht wegen Zahlungsunfähigkeit des Notars leer auszugehen droht. Das Problem der Zahlungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Notars hat im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes (StHG), der den Schutz des Bürgers bei pflichtwidrig ausgeübter Staatsgewalt verstärken soll, besondere Bedeutung erlangt. Wenn es unter Rücksichtnahme auf den geschichtlich gewachsenen Status des „freien", nicht beamteten Notars bei der persönlichen Haftung des Notars bleiben soll, nicht also für sein Fehlverhalten wie sonst bei pflichtwidrig ausgeübter Staatsgewalt der Staat als zahlungsfähiger Verpflichteter dem Geschädigten gegenübersteht, muß auf andere Weise Sorge für die Zahlungsfähigkeit des Notars getragen werden. Dies soll dadurch geschehen, daß zum einen der Notar gesetzlich verpflichtet wird, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten und daß zum anderen die Notarkammern für die in ihnen zusammengeschlossenen Notare ergänzende Versicherungen abschließen, die geeignet sind, Lücken der individuell gehaltenen Versicherung (vor allem im Bereich des sogenannten Vertrauensschadens) zu schließen.

   Während der Beratungen wird zu prüfen sein, ob die vorgeschlagenen Mindestversicherungssummen und die Begrenzungen auf Jahreshöchstbeträge einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherstellen. Daneben sollen in dem Entwurf einige Probleme für das Verfahren in Notarsachen, die sich im Zusammenhang mit Verjährung und Tilgung gezeigt haben und deren Behebung dringlich ist, gelöst werden.

2. Auswirkungen des Entwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Hierzu kann auf den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/2782) Bezug genommen werden (vgl. dort die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 4, 5, 7, 9, 11, 14, 17, 18, 19).

Artikel 2

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der versicherungsrechtlichen Bestimmungen ist mit Rücksicht auf den Zeitraum gewählt worden, der für den Abschluß der Versicherungsverträge und die Vorbereitung der von den Kammern im Rahmen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 zu fassenden Beschlüsse notwendig ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838